

# Prüfungsordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

Chemie und Energie

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

01.02.2012

## Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Chemie und Energie an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBI. S. 380, 391), erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie und Energie als Satzung.

## Inhaltsverzeichnis

1. Abs	schnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck der Master-Prüfung	5
§ 2	Akademischer Grad	5
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4	Aufbau und Fristen der Master-Prüfung	5
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master- Prüfung	6
§ 6	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 7	Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkten	
§ 9	Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss	9
§ 10	Prüfungsamt	10
§ 11	Prüfende und Beisitzende	10
2. Abs	schnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	11
§ 12	Module	11
§ 13	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	11
§ 14	Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 15	Freiversuch	12
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 17	Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation	13
§ 18	Mündliche Prüfungsleistung	13
§ 19	Schriftliche Prüfungsleistung	14
§ 20	Klausur	14
§ 21	Master-Arbeit	14
§ 22	Alternative Prüfungsleistung	15
§ 23	Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)	16
§ 24	Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	16
3. Abs	schnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module	e 18
§ 25	Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	18
§ 26	Studienergänzende Module (Wahlmodule)	18

4. Abs	chnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 27	Ungültigkeit von Prüfungen	. 19
§ 28	Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	. 19
§ 29	Widerspruchsverfahren	20
§ 30	Zuständigkeiten	20
§ 31	Inkrafttreten	21

## <u>Anlagen</u>

Anlage 1:	Prüfungsplan
Anlage 2:	Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Anlage 3:	Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster)
Anlage 4:	Master-Urkunde (Textmuster)
Anlage 5:	Master-Urkunde in englischer Übersetzung (Textmuster)
Anlage 6:	Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
Anlage 7:	Diploma Supplement (englisches Textmuster)

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs "Chemie und Energie". Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### § 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.).

#### § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, soweit diese fristgerecht als Urlaubssemester beantragt wurden.
- (2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 23 sowie der Master-Arbeit und der Verteidigung der Master-Arbeit.
- (3) Das Studium hat einen Umfang von 90 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

#### § 4 Aufbau und Fristen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls dem Abschlussmodul ist die Master-Prüfung bestanden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.
- (3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (4) Eine nichtbestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Master-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungs-

prüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Für den Prüfungsteil der Master-Arbeit gilt § 21 Abs. 9; d.h. die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.
- (3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Master-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Wurde in der Master-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Master-Prüfung und statt des Prädikates "sehr gut" das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Noten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen.

#### § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens "ausreichend" (Note 4) ist und alle Prüfungsleistungen eines Moduls bestanden sind. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Master-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden sein. Für die Module Nr. 6, 7, 8 und 10 § 23, Absatz 1 ist das Bestehen aller Prüfungsleistungen PK, PM, PL bzw. PB erforderlich, da die sich bedingenden Lehrinhalte der Bestandteile des Moduls (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) eine Kompensation nicht rechtfertigen.
- (3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist.

- (5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Master-Studiengangs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Master-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

# § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Universität in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem ähnlichen Master-Studiengang erbracht worden sind.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Master-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - 1. der vorsitzenden Person,
  - 2. deren Vertreterin bzw. Vertreter,
  - 3. zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren,
  - 4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und
  - 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder mit Ausnahme der studentischen Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz der Prorektorin bzw. des Prorektors Bildung aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

### § 10 Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

#### § 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestellt.
- (2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

## 2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

#### § 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

#### § 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
  - 1. ein Studium mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Chemie absolviert hat oder einen Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erbringt (die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss) sowie
  - 2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
  - der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Master-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  - 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

#### § 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Dabei erfolgt die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.
- (2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.
- (3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

#### § 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.
- (2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.
- (3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt
  - 1. Urlaubssemester,
  - 2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
  - 3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Master-Studiengang erfolgte.

### § 16 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

#### § 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungsleistungen sind:
  - 1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
  - 2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
  - 3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).
- (2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit "erfolgreich" oder, bei Bewertung, mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet wurden.
- (3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvorbzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.
- (5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

#### § 18 Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

#### § 19 Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:
  - 1. die Klausur (§ 20) und
  - 2. die Master-Arbeit (§ 21).
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

#### § 20 Klausur

- (1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

#### § 21 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Erstellung der Master-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Master-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.
- (3) Die Master-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Master-Arbeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

- 1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Master-Arbeit und
- 2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von vier auf bis zu sechs Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Master-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Master-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.
- (6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.
- (8) In der Regel ist die Master-Arbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Master-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.
- (9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 22 Alternative Prüfungsleistung

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:
  - 1. als Belegarbeit (Absatz 2),
  - 2. als Referat (Absatz 3),
  - 3. als Laborleistung (Absatz 4).

- (2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.
- (3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.
- (4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.
- (5) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

#### § 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

- (1) Die studienbegleitenden Module des Studiums "Chemie und Energie" sind:
  - 1. Energieeffiziente Synthesen
  - 2. Chemie in der Energieumwandlungstechnik I
  - 3. Bioorganische Chemie (Master)
  - 4. Forschungspraktikum Chemie Master
  - 5. Wahlpflichtbereich (siehe Absatz 2)
- (2) Im Wahlpflichtbereich nach Absatz 1 Nr. 5 sind Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot auszuwählen:
- Praktikum Naturstoffchemie
- Allgemeine Mikrobiologie
- Grundkonzepte der Energietechnik
- Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/-behandlung
- Spektroskopie und Naturstoffanalytik
- Praktikum Energietechnik
- Chemie der Energieumwandlungstechnik II
- Grenzflächenchemie und Biokatalyse

#### § 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

- (1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff.; 23 abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.
- (2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:
  - 1. Master-Arbeit (PA) (§ 21) und

- 2. Verteidigung der Master-Arbeit (PM) (Absatz 3)
- (3) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr.1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Master-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Master-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Master-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.
- (4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch in elektronischer Form auf einem gebrannten Datenträger einzureichen.

# 3. Abschnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

#### § 25 Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades "Master of Science" sowie ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgefertigt.

#### § 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als studienergänzende Module (Wahlmodule) für das Studium "Chemie und Energie" werden chemiebzw. energierelevante Lehrangebote der Fakultäten Mathematik/Naturwissenschaften, Maschinenbau/Energietechnik, Bauwesen, Elektroenergietechnik und Wirtschaftswissenschaften empfohlen.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (Note 5) oder die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (Note 5) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.
- (4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist.
- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

#### § 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.
- (2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:
  - die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
  - 2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
  - 3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.
- (3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:
  - 1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
  - Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Zentralen Prüfungsausschusses,
  - 3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
  - 4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.
- (2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät lediglich, ob
  - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
  - 4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

#### § 30 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - 2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
  - 3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
  - 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
  - 5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
  - 6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),
  - 7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
  - 8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
  - 9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
  - 10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
  - 2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
  - 3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs.2),
  - 4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
  - 5. die Führung der Prüfungsakte,

- 6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
- 7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
- 8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
- 9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
- 10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
- 11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
- 12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät ihnen nicht abhilft.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang "Chemie und Energie" an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Mathematik/Naturwissenschaften vom 11.01.2012 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 01.02.2012.

Zittau/Görlitz am 01.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

## Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan

J	Module	Semester			ECTS-
interner Code		1	2	3	Punkte*
1	164350 Energieeffiziente Synthesen	PL, PM45			10
2	163600 Chemie in der Energieumwandlungstechnik I	VT, PL, PK120			10
3	163650 Bioorganische Chemie		PM45 PK120		10
4	164400 Forschungspraktikum		PB		10
Wahlpf	lichtbereich entspr. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnu	ıng 20 ECT	S-Punkte		
5.1	163800 Praktikum Naturstoffchemie	PL,PR			10
5.2	144900 Allgemeine Mikrobiologie	PK120 PL			5
5.3	103660 Grundkonzepte der Energietechnik	PK180			5
5.4	161000 Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/- behandlung		PL, PK120		10
5.5	163700 Spektroskopie und Naturstoffanalytik		PK180		10
5.6	103610 Praktikum Energietechnik		VL PL		5
5.7	163750 Chemie in der Energieumwandlungstechnik II		VT, PK120 PL		10
5.8	106450 Grenzflächenchemie und Biokatalyse		VT, PL, PK90, PK90		5
6	106500 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)			PA, PM50	30
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	90

#### Legende:

ECTS = European Credit Transfer System

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 und 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 i.V.m. § 22

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

## Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Master-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
1	164350 Energieeffiziente Synthesen	PL PM 45	40.0 60.0	1.00
2	163600 Chemie in der Energieumwandlungstechnik I	PL PK 120	25.0 75.0	1.00
3	163650 Bioorganische Chemie	PM 45 PK 120	40.0 60.0	1.00
4	164400 Forschungspraktikum	РВ	100.0	1.00
Wahlpflichtbe	ereich entspr. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung 20 ECTS-Punkte			
5.1	163800 Praktikum Naturstoffchemie	PL PR	50.0 50.0	1.00
5.2	144900 Allgemeine Mikrobiologie	PK 120 PL	70.0 30.0	0.50
5.3	103660 Grundkonzepte der Energietechnik	PK 180	100.0	0.50
5.4	161000 Werkstoffpraktikum und Oberflächenanalytik/-behandlung	PL PK 120	25.0 75.0	1.00
5.5	163700 Spektroskopie und Naturstoffanalytik	PK 180	100.0	1.00
5.6	103610 Praktikum Energietechnik	PL	100.0	0.50
5.7	163750 Chemie in der Energieumwandlungstechnik II	PK 120 PL	75.0 25.0	1.00
5.8	106450 Grenzflächenchemie und Biokatalyse	PL PK 90 PK 90	12.5 37.5 50.0	0.50
6	106500 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	PA PM 50	50.0 50.0	3.00

Bildung des Gesamturteils N<sub>P</sub> der Master-Prüfung:

$$N_P = \frac{\displaystyle\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\displaystyle\sum_{j=1}^{xx} w_j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Note der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{W_j:} \quad \text{Wichtungsfaktor für das Modul j} \\ \text{xx:} \quad \text{Anzahl der Module} \\ \text{j:} \quad \text{Module der Master-Prüfung gemäß Anlage 1} \\ \text{N_j:} \quad \text{Note der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Wichtungsfaktor für das Modul j} \\ \text{Xx:} \quad \text{Anzahl der Module} \\ \text{J:} \quad \text{Module der Master-Prüfung gemäß Anlage 1} \\ \text{N_j:} \quad \text{Note der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Wichtungsfaktor für das Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Module der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Note der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Module der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Module der Modulprüfung im Modul j} \\ \text{N_j:} \quad \text{Module der Module} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \\ \text{N_j:} \quad \text{N_j:} \quad$$

## Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster) – Blatt 1

#### Freistaat Sachsen

Hochschule Zittau/Görlitz
- University of Applied Sciences Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften

# Zeugnis

## über die Master-Prüfung

(Vorname Name)

geboren am in

hat im Master-Studiengang

### Chemie und Energie

studiert und die Master-Prüfung bestanden.

Gesamturteil:
"......"
(Durchschnittsnote: ......)

## Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster) – Blatt 2

#### Ergebnisse Master-Prüfung:

#### 1. Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Master-Arbeit: Gesamtnote des Abschlussmoduls:

#### 2. Modulprüfungen

Energieeffiziente Synthesen Chemie in der Energieumwandlungstechnik I Bioorganische Chemie Master Forschungspraktikum Module des Wahlpflichtbereichs entsprechend § 23 Abs. 2

#### 3. Sonstige Leistungen

Zittau/Görlitz, den

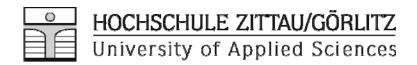
Siegel

N.N. N.N.

Dekan Vorsitzender des Prüfungsausschusses

#### Anlage 4: Master-Urkunde (Textmuster)

## FREISTAAT SACHSEN



## MASTER

Herr/Frau [Vorname Name]

geboren am in

hat die Master-Prüfung im Studiengang

Chemie und Energie

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz
- University of Applied Sciences verleiht durch diese Urkunde
den Hochschulgrad

Master of Science - M.Sc.

Zittau/Görlitz, den [Datum]

Siegel der Hochschule

[Name] [Name]

Rektor Hochschule Zittau/Görlitz -University of Applied Sciences tik/Naturwissenschaften Dekan Hochschule Zittau/Görlitz Fakultät Mathema-

#### Anlage 5: Englische Übersetzung der Master-Urkunde (Textmuster)

## FREE STATE OF SAXONY



It is herewith certified that

[Mr/Ms/Mrs] [Vorname Familienname]

Date and Place of Birth [Geburtsdatum, Geburtsort]

having successfully completed the relevant Master Course has been admitted to the degree of Master

following a course of study in the field of

Chemistry and Energy

and that the
Zittau/Görlitz University of Applied Sciences
hereby awards the degree of

Master of Science - MSc

As witness my hand this	day of	two thousand and
[ <i>Tag</i> ]	[Monat]	[Jahr]

Zittau/Görlitz University Seal

[Name] Rector Dean

Hochschule Zittau/Görlitz
Hochschule Zittau/Görlitz

University of Applied Sciences Faculty of Mathematics/Natural Sciences